

# Auszug aus der Vereinsordnung „Heideländer e.V.“ vom 18.01.18 - Datenschutzordnung

## 3. Datenschutzordnung - Datenschutz im Verein

### a. Grundlagen

Der Verein ist berechtigt, unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes, insbesondere der §§ 1-11, 27 – 38a, 43 und 44 (Vorschriften für Vereine) personenbezogene Daten von Mitgliedern und sonstiger Personen zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies zur Wahrnehmung der Interessen des Vereins erforderlich ist und keine schutzwürdigen Belange der Betroffenen entgegenstehen.

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BDSG kann der Verein Daten von Personen die keine Vereinsmitgliedern sind, (z.B. von Gästen, Zuschauern, Besuchern, Teilnehmern an Lehrgängen und Wettkämpfen) erheben.

### b. Datenschutz im Verein „Heideländer e.V.“

Mit der Beantragung der Vereinsmitgliedschaft, der Übergabe der Beitrittserklärung durch den Antragsteller und seiner Aufnahme in den Verein erteilt die betreffende Person dem Vorstand automatisch seine Einwilligung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung seiner persönlichen Daten im Interesse des Vereins. Eine gesonderte Bestätigung durch den Vorstand erfolgt diesbezüglich nicht.

Der Aufnahmekandidat wird durch einen entsprechenden Hinweis auf der Beitrittserklärung darauf hingewiesen.

Alle Vereinsmitglieder, die vor der Beschlussfassung über die Vereinsordnung und damit der Datenschutzordnung dem Verein beigetreten sind und auf deren Beitrittserklärung der Hinweis diesbezüglich fehlt, geben ihr Einverständnis mit Unterschrift auf einer separaten Liste.

Nicht anwesende Vereinsmitglieder werden durch den Vorstand persönlich über die Vereinsordnung und die Datenschutzordnung informiert und deren schriftliche Zustimmung eingeholt.

Der Vorstand sichert den Mitgliedern den sorgsam Umgang mit den von ihnen erhobenen personenbezogenen Daten zu. Die Daten werden grundsätzlich nur für den erhobenen Zweck nach § 14 (Zweckbindung) genutzt.

Für die Wahrnehmung der Interessen des Vereins werden nachstehende Daten erfasst, verarbeitet und gespeichert.

Name, Vorname / Geburtsdatum / Wohnanschrift / telefonische Erreichbarkeit / e-Mail-Adressen

Die freiwillig durch die Mitglieder an den Vorstand übergebenen Fragebögen mit Daten zu den eigenen Interessengebieten werden ausschließlich zur Ausrichtung des weiteren Vereinslebens genutzt.

Die Vereinsmitglieder arbeiten freiwillig und eigenständig in den unterschiedlichen Arbeits- und Interessengruppen mit.

Die Zustimmung der Mitglieder zur Vereinsordnung schließt grundsätzlich die Genehmigung zur Veröffentlichung von Fotos, Videoaufnahmen und Informationen aus dem Vereinsleben, wie schriftliche Berichte u.dgl. durch den Verein in Aushängen, territorialen Medien, Homepage des Vereins, der Vereins- und Ortschronik u.a. ein.

Alle Veröffentlichungen außerhalb der Vereinsmedien, wie in territorialen Medien (Zeitungen, Fernsehen, Rundfunk u.a.) bedürfen der inhaltlichen Ab- und Zustimmung durch den Vorstand, ggf. zusätzlich durch den Ortsbeirat.

In den Sozialen Medien wie z.B. Facebook, Youtube, Whats App, Twitter u.a. erfolgt keine Veröffentlichung.

Die Genehmigung kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Vorstand widerrufen werden.

Mitglieder, die diese Veröffentlichung nicht wünschen, müssen dies schriftlich dem Vorstand mitteilen und die Veröffentlichungen/Bekanntmachungen ausdrücklich untersagen.

Bei Austritt/Ausschluss des Mitgliedes aus dem Verein oder dem Ausscheiden durch Tod sind dessen gespeicherte persönlichen Daten unwiderruflich aus den Speichermedien des Vereins zu löschen. Dies betrifft nicht die Vereins- und Ortschronik.

### c. Wahl eines Datenschutzbeauftragten

Notwendigkeit der Wahl eines Datenschutzbeauftragten

Lt. BDSG besteht durch die Form unseres Vereins und die Verarbeitung der personenbezogenen Daten unserer Mitglieder keine Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten.

Es muss sich der Vereinsvorstand selbst um die Einhaltung des Datenschutzes durch den Verein kümmern

(§ 4g Abs. 2a BDSG). Es kann auf freiwilliger Basis ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden.

Da der Vorstand und die Mitgliederversammlung dem Datenschutz im Verein einen hohen Stellenwert beimessen, erfolgt die Wahl eines fachlich und persönlich geeigneten Datenschutzbeauftragten durch die Mitgliederversammlung.

Dieser fungiert unabhängig vom Vorstand. Er berät und kontrolliert den Vorstand, die Mitglieder des Vereins und erarbeitet ggf. Vorschläge zur Konkretisierung bzw. Änderungen innerhalb der Datenschutzordnung des Vereins.

Er wird für den Zeitraum von vier Jahren gewählt.

Kennntnisnahme und Einverständniserklärung

Fürstenwalde, den .....

.....  
Name, Vorname

.....  
Unterschrift